

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT220177-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichterin Dr. D. Scherrer und Oberrichter Dr. M. Kriech
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. M. Hochuli

Beschluss vom 30. Januar 2023

in Sachen

A. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. _____,

gegen

B. _____,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt und Notar Y. _____,

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Bülach vom 19. Oktober 2022 (EB220255-C)

Erwägungen:

1.1. Mit Urteil vom 19. Oktober 2022 wies die Vorinstanz das Rechtsöffnungsge- such der Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan: Gesuchstellerin) in der gegen die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan: Gesuchsgegnerin) angehobenen Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Bassersdorf-Nürens- dorf (Zahlungsbefehl vom 16. November 2021) ab (Urk. 19 S. 11 f. = Urk. 22 S. 11 f.).

1.2. Hiergegen erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 3. November 2022 rechtzeitig (vgl. Art. 321 Abs. 2 ZPO sowie Urk. 20/1) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 21 S. 2):

- "1. Es sei Ziff. 1 des Urteildispositivs vom 19. Oktober 2022 aufzuheben und es sei in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamtes Bassersdorf-Nürens- dorf (Zahlungsbefehl vom 16. November 2021) der Rechtsvorschlag zu beseitigen und definitive Rechtsöffnung zu erteilen für:
 - CHF 8'562.00 nebst Zins zu 5% seit dem 18. November 2019 (Haupt- forderung EUR 6'800.00 + gesetzliche Zinsen vom 29. November 2018 bis 14. November 2018 [sic!] im Umfang von EUR 315.73 + Gerichtsgebühren, Spesen etc. im Umfang von EUR 990.92 = Total EUR 8'106. 65 zum Um- rechnungskurs von EUR/CHF 1,0562)
 - sowie für die Betreibungskosten (einstweilen CHF 73.30).
2. Es seien Ziff. 2, 3 und 4 des Urteilsdispositivs aufzuheben und die Kosten- und Entschädigungsfolgen ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin auf- zuerlegen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegeg- nerin."

1.3. Der mit Verfügung vom 8. November 2022 eingeforderte Kostenvorschuss von Fr. 450.– wurde rechtzeitig geleistet (Urk. 26 und 27). Die Gesuchsgegnerin erstattete mit Eingabe vom 30. November 2022 innert angesetzter Frist die Be- schwerdeantwort (Urk. 28 und 29). Die Gesuchstellerin nahm dazu mit Schreiben vom 12. Dezember 2022 Stellung (Urk. 33). Die Gesuchsgegnerin liess sich dazu nicht mehr vernehmen.

2.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Män- geln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des

Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden.

2.2. Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1). Zulässig sind jedoch neue rechtliche Erwägungen sowie der Nachweis ausländischen Rechts (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 3 f.; BGE 138 III 232 E. 4.2.4).

3. Die Vorinstanz erwog, beim von der Gesuchstellerin eingereichten Mahnbescheid des Zivilgerichts von Crotone vom 29. Mai 2019 handle es sich um einen ausländischen Titel. Dessen Vollstreckbarkeit richte sich primär nach den Regeln eines Staatsvertrags, falls ein solcher bestehe (Art. 1 Abs. 2 IPRG). Der Mahnbescheid sei vorliegend von einem italienischen Gericht gefällt worden. Sowohl Italien wie auch die Schweiz seien Vertragsparteien des Lugano-Übereinkommens (LugÜ). Ausserdem falle der vorliegende Mahnbescheid in den Anwendungsbereich des LugÜ, da er eine Zivil- und Handelssache im Sinne von Art. 1 Ziff. 1 LugÜ zum Gegenstand habe, welche nicht vom Ausnahmekatalog gemäss Art. 1 Ziff. 2 LugÜ erfasst werde. Am 1. Januar 2011 sei das revidierte LugÜ in Kraft getreten. Dieses finde gemäss Art. 63 Ziff. 1 LugÜ auf die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen Anwendung, wenn bei Klageeinreichung das revidierte LugÜ sowohl im Urteils- als auch im Vollstreckungsstaat in Kraft sei. Vorliegend datiere der Mahnbescheid vom 29. Mai 2019. Der Mahnbescheid als verfahrens(ein)leitendes Schriftstück – durch dessen Zustellung die Gegenpartei jeweils erstmals von dem der Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren Kenntnis erlangt habe – sei der Gesuchsgegnerin ordnungsgemäss am 9. Juli 2021 auf dem Rechtshilfeweg zugestellt worden (mit Verweis auf Urk. 13/3). Es

sei davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin ihre Forderungsklage beim Zivilgericht Crotone nach dem 1. Januar 2011 eingereicht habe. Demnach komme vorliegend das revidierte LugÜ zur Anwendung. Der als Rechtsöffnungstitel ins Recht gelegte Mahnbescheid sei als Entscheid im Sinne von Art. 32 LugÜ zu qualifizieren. Die Zustellung des Mahnbescheids am 9. Juli 2021 an die Gesuchsgegnerin sei mit dem eingereichten Beleg der Sendungsverfolgung ausgewiesen (Urk. 13/3). Ebenso sei ausgewiesen, dass der Gesuchsgegnerin somit ab dem 10. Juli 2021 die 40-tägige Einsprachefrist gegen den Mahnbescheid zu laufen begonnen habe (Urk. 3/2). Schliesslich sei auch belegt, dass die Gesuchsgegnerin mit Eingabe vom 12. August 2021 (Urk. 13/4), der Schweizerischen Post am 16. August 2021 übergeben (Urk. 13/5), gegen den Mahnbescheid – vermutlich innert Frist – Einsprache erhoben und darin u.a. die Verweigerung der Vollstreckung des Mahnbescheids aufgrund von Art. 34 Ziff. 2 LugÜ geltend gemacht habe (Urk. 13/4). Diese Eingabe sei dem Zivilgericht Crotone am 27. August 2021 zugestellt worden (Urk. 13/6). Dass die Gesuchsgegnerin Einsprache erhoben habe und das Zivilgericht Crotone im Nachgang hierzu kein Verfahren eingeleitet, sondern ungeachtet der Einsprache am 3. Januar 2022 den Mahnbescheid für vollstreckbar erklärt habe (Urk. 3/6), sei von der Gesuchstellerin unbestritten geblieben. Namentlich habe die Gesuchstellerin unter Verweis auf Art. 645 des italienischen Codice di procedura civile ausgeführt, dass die Gesuchsgegnerin die gemäss italienischem Recht zu wählenden Formvorschriften eines Einspruchs missachtet habe (Urk. 15 S. 4 f.). Ihre Einsprache sei deshalb vom Zivilgericht Crotone auch nicht gehört bzw. ein entsprechendes Verfahren auch nicht an die Hand genommen worden. Mangels Einleitung eines Verfahrens durch das Zivilgericht Crotone gestützt auf die gesuchsgegnerische Einsprache habe sich die Gesuchsgegnerin gegen die Nichtanhandnahme des Verfahrens und somit indirekt auch gegen den Mahnbescheid, der Inhalt ihrer Einsprache bildete, nicht zur Wehr setzen können. Selbst wenn die formellen Voraussetzungen der Einsprache – wie von der Gesuchstellerin behauptet – durch die Gesuchsgegnerin nicht eingehalten worden wären und die Einsprache daher keine Rechtswirkung hätte entfalten können, hätte sich das Zivilgericht Crotone aufgrund des Individualrechts der Gesuchsgegnerin auf Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren resp.

der Wahrung des rechtlichen Gehörs mit der Einsprache befassen müssen. Infolgedessen hätte es zumindest einen verfahrenserledigenden Entscheid fällen müssen, gegen den sich die Gesuchsgegnerin mit einem Rechtsmittel zur Wehr hätte setzen können. Der Gesuchsgegnerin sei damit der Anspruch auf Rechtsschutz verwehrt worden. Anzumerken bleibe, dass der Gesuchsgegnerin auch nicht entgegengehalten werden könne, sie habe es unterlassen, im Urteilsstaat ein Rechtsmittel zu ergreifen, das den Mangel hätte beseitigen können. Da das Zivilgericht Crotone ihre Einsprache unbestrittenermassen nicht an die Hand genommen habe, habe auch kein entsprechender Entscheid existiert, gegen den die Gesuchsgegnerin ein Rechtsmittel hätte einlegen und sich verteidigen können. Ihre vorgebrachten Rügen der Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Ermangelung eines fairen, rechtsstaatlichen Verfahrens habe sie somit erst im gegenständlichen Verfahren vorbringen können. Entsprechend den Einwendungen der Gesuchsgegnerin habe das Zivilgericht Crotone elementare Grundsätze eines fairen Verfahrens in besonders krasser Weise verletzt. Mit dem Verstoss gegen den formellen *Ordre public* liege ein Verweigerungsgrund gemäss Art. 34 Ziff. 1 LugÜ vor und dem Mahnbescheid sei die Anerkennung in der Schweiz zu verweigern. Auf eine weitergehende Prüfung der übrigen von der Gesuchsgegnerin geltend gemachten Verweigerungsgründe könne somit verzichtet werden. Insbesondere könne offenbleiben, ob aufgrund der erstmaligen fehlerhaften direkten postalischen Zustellung des Mahnbescheids an die Gesuchsgegnerin – trotz dessen zweiter Zustellung auf dem Rechtshilfeweg – ebenfalls ein Verweigerungsgrund nach Art. 34 Ziff. 2 LugÜ vorliegen würde. Mangels Anerkennbarkeit könne der Mahnbescheid in der Schweiz auch nicht für vollstreckbar erklärt werden. Entsprechend sei das darauf gestützte Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen (Urk. 22 S. 4 ff.).

4.1. Die Gesuchstellerin rügt, die Vorinstanz begründe die Verletzung des schweizerischen *Ordre public* damit, dass sich das Zivilgericht in Crotone mit der Einsprache hätte befassen müssen und infolgedessen zumindest einen verfahrenserledigenden Entscheid hätte fällen müssen, gegen den sich die Gesuchsgegnerin mit einem Rechtsmittel zur Wehr hätte setzen können. Mit dieser Argumentation verkenne die Vorinstanz aber, dass auch die schweizerische Prozess-

ordnung eine Erledigung ohne Nichteintretensentscheid vorsehe, wenn eine Rechtsschrift nicht den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen entspreche. So sehe Art. 132 Abs. 3 ZPO ausdrücklich vor, dass querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben nicht nur mangelhaft, sondern vielmehr gänzlich unbeachtlich seien. Das Gericht schicke diese zurück, ohne ein Verfahren zu eröffnen oder weiterzuführen (mit Verweis auf BK ZPO I-Frei, Art. 132 Rz. 1). Wenn also die schweizerische Rechtsordnung eine "Erledigung" ohne Nichteintretensentscheid ausdrücklich vorsehe, so könne unmöglich die in einem LugÜ-Vertragsstaat vorgesehene gleiche Rechtsfolge für eine krass formell ungültige Einsprache eine Verletzung des schweizerischen Ordre public darstellen, zumal eine Verletzung des Ordre public äusserst eng auszulegen sei. Vorliegend habe die Gesuchsgegnerin den gemäss italienischem Verfahrensrecht (Art. 82 CPC) bestehenden Anwaltszwang missachtet, indem sie die Einsprache selbst unterzeichnet habe. Weiter müsse gemäss Art. 645 CPC eine Einsprache gegen einen Mahnbescheid beim Richteramt ("ufficio giudiziario") eingereicht werden, welchem der Richter angehöre, welcher den Mahnbescheid erlassen habe. Dabei müsse ein "atto di citazione" eingereicht werden, welcher durch den Einsprecher bzw. seinen Anwalt an den Einsprachegegner selbst zugestellt werden müsse ("L'opposizione si propone davanti all'ufficio giudiziario al quale appartiene il giudice che ha emesso il decreto, con atto di citazione notificato al ricorrente nei luoghi di cui all'art. 638"). Erst gestützt auf diese bereits durch den Einsprecher zugestellte Vorladung eröffne der Richter das ordentliche Verfahren und setze dann die eigentliche Verhandlung an. Diese prozessuale Vorgehensweise sei in ausländischen Rechtsordnungen üblich, entspreche der "atto di citazione" beispielsweise auch dem im angelsächsischen Raum bekannten "summon". Die "Einsprache" der Gesuchsgegnerin entspreche nicht im Geringsten den Vorgaben von Art. 163 CPC für einen "atto di citazione". So fehlten die Namen und Adressen der Parteien, insbesondere des Verfahrensgegners, die Bestimmung des Streitgegenstandes, eine Begründung der Einsprache mit einer klaren Angabe der Beweismittel, die Angabe des Rechtsvertreters und eine Vollmacht sowie die Angabe des Vorladungstermins mit dem Nachweis der entsprechenden Zustellung an die Gegenpartei. Infolge Missachtung der formellen Voraussetzungen gemäss Art. 163 CPC

sei der "atto di citazione" nichtig (Art. 164 CPC). Wie sie bereits vor Vorinstanz geltend gemacht habe, sei die Einsprache in der Form, wie sie ergangen sei, derart krass formell unrichtig, dass eine Nichtbeachtung des Gerichts in Crotone nachvollziehbar sei. Aufgrund der mangelhaften Eingabe der Gesuchsgegnerin sei das Zivilgericht in Crotone nicht einmal in der Lage gewesen, ein entsprechendes kontradiktorisches Einspracheverfahren zu eröffnen, um überhaupt einen Nichteintretensentscheid zu fällen. Denn der "atto di citazione" – also die Vorladung – sei gar nicht ihr bzw. ihrem italienischen Rechtsvertreter zugestellt worden, weshalb das Gericht in Crotone mit der Einsprache der Gesuchsgegnerin schlichtweg nichts anfangen können und sie insbesondere auch keinem Verfahren habe zuordnen können, weil sie nicht im Entferntesten den prozessualen Vorgaben eines "atto di citazione" entsprochen habe. Ausserdem sei es rechtsmissbräuchlich, wenn sich die anwaltlich vertretene Gesuchsgegnerin erst im Rechtsöffnungsverfahren auf den Einwand berufe, ihre Einsprache sei durch das Gericht in unzulässiger Weise unbeachtet geblieben. Denn die Gesuchsgegnerin hätte sich, da zumutbar, bereits im ausländischen Verfahren dagegen zur Wehr setzen müssen, nachdem sie während mehreren Monaten keine Rückmeldung über den Eingang ihrer Einsprache erhalten habe. Es wäre ihr möglich gewesen – insbesondere als sie von der Vollstreckbarkeitserklärung Kenntnis erlangt habe – sich nach dem Verbleib ihrer Einsprache zu erkundigen bzw. eine Rechtsverweigerungsbeschwerde in Italien zu erheben. Wenn man die prozessualen Vorschriften eines ausländischen Staates nicht kenne, sei es Aufgabe der involvierten Partei, sich entsprechend zu informieren, was die Gesuchsgegnerin offensichtlich nicht getan habe. Zudem sei nicht zu vergessen, dass die Gesuchsgegnerin schon mit der ersten postalischen Zustellung des Mahnbescheides am 29. Juni 2019 bzw. seit nunmehr drei Jahren davon Kenntnis gehabt habe, dass ein Verfahren gegen sie in Italien eröffnet worden sei. Sie habe sich aber offensichtlich nie darum bemüht, einen italienischen Rechtsvertreter beizuziehen und sich über die italienischen Verfahrensregeln zu informieren. Dies sei der Gesuchsgegnerin (und nicht ihr) anzulasten. Es wäre für die Gesuchsgegnerin bzw. ihren Rechtsvertreter ohne weiteres zumutbar gewesen, sich über den Verfahrensstand in Italien zu informieren. Indem die Gesuchsgegnerin dies unterlassen

habe – auch nachdem der Mahnbescheid für vollstreckbar erklärt worden sei – müsse sie sich diese Nachlässigkeit vorwerfen lassen, die es treuwidrig erscheinen lasse, wenn sie sich nun auf diesen "Verfahrensfehler" im ausländischen Verfahren berufe. Eine solche Vorgehensweise verdiene in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 ZGB keinen Rechtsschutz. Demnach liege keine Verletzung des formellen Ordre public und somit auch kein Verweigerungsgrund in Anwendung von Art. 34 Ziff. 1 LugÜ vor (Urk. 21 S. 8 ff.).

4.2. Die Gesuchsgegnerin hält dem entgegen, die Gesuchstellerin lege mit ihrer Beschwerdeschrift diverse Auszüge des italienischen Codice Civile sowie des Codice di Procedura Civile vor, die im vorinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren nicht vorgebracht worden seien. Es handle sich demnach um unzulässige Noven, die aus dem Recht zu weisen seien. Vorliegend habe sie fristgerecht und rechtsgültig gegen den Mahnbescheid Nr. 457/2019 vom 29. Mai 2019 Einsprache erhoben. Eine Teilnahme oder Information des italienischen Gerichts an sie über das weitere Vorgehen sei gänzlich ausgeblieben. Dies widerspreche den Grundprinzipien des schweizerischen Verfahrensrechts, was zur Folge habe, dass vorliegend nicht von einem geordneten, rechtsstaatlichen und fairen Verfahren die Rede sein könne. Wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt habe, habe sich das Zivilgericht von Crotone nicht mit ihrer rechtzeitigen Einsprache befasst. Es hätte sich aufgrund ihres Individualrechts auf Zugang zu einem gerichtlichen Verfahren resp. Wahrung des rechtlichen Gehörs mit der Einsprache befassen und zumindest einen verfahrenserledigenden Entscheid fällen müssen, gegen den sie sich mit einem Rechtsmittel zur Wehr hätte setzen können. Dadurch habe das Zivilgericht Crotone elementare Grundsätze eines fairen Verfahrens in besonders krasser Weise verletzt, weshalb eine Anerkennung und Vollstreckung des Mahnentscheides in der Schweiz zu verweigern sei. Sofern die Gesuchstellerin einen Vergleich zu Art. 132 ZPO ziehe, sei dieser vorliegend völlig unbehelflich. So habe sie erst mit dem verfahrensabschliessenden Urteil vom bereits durchgeführten Verfahren in Italien Kenntnis erhalten. Inwiefern die Gesuchstellerin diesbezüglich aus der ZPO-Bestimmung betreffend mangelhafte, querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben etwas für sich ableiten wolle, sei schleierhaft, zumal diese Bestimmung nur zur Anwendung gelangen könne, wenn eine Partei vom

Verfahren überhaupt Kenntnis habe. Tatsache sei, dass sie keinerlei Möglichkeit gehabt habe, sich im respektive während des Verfahrens in Italien zur Wehr zu setzen. Der erstmals von der Gesuchstellerin als unzulässiges Novum vorgebrachte Anwaltszwang in Italien ergebe sich überdies gerade nicht aus der Übersetzung des Urteils. Sie habe sich auch nicht über das italienische (Prozess-) Recht (präventiv und kostenpflichtig unter Beizug eines italienischen Anwalts) informieren müssen. Die Gesuchstellerin verkenne in geradezu exemplarischer Weise die vom IPRG und LugÜ bezweckten Schutzmechanismen hinsichtlich des Ordre public. Zudem sei die pauschale Behauptung der Gesuchstellerin unzutreffend, dass sie anwaltlich vertreten gewesen sei. In Italien sei sie zu keinem Zeitpunkt anwaltlich vertreten gewesen. Es könne ihr daher nicht entgegengehalten werden, sie habe es unterlassen, ein Rechtsmittel zu ergreifen, das den Mangel hätte beseitigen können. Da ihre Einsprache unbestritten nicht vom Zivilgericht von Crotone anhand genommen worden sei, habe dementsprechend auch kein Entscheid vorgelegen, gegen den sie sich hätte verteidigen können. Entsprechend seien elementare Grundsätze eines fairen Verfahrens in besonders krasser Weise verletzt worden, weshalb ein Verweigerungsgrund nach Art. 34 LugÜ vorliege (Urk. 29 S. 3 ff.).

4.3. In der Stellungnahme vom 12. Dezember 2022 führte die Gesuchstellerin aus, entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin beschlage die Ermittlung ausländischen Rechts nicht den Sachverhalt und stelle keine Tat-, sondern eine Rechtsfrage dar. Obwohl gemäss Art. 150 Abs. 2 ZPO ausländisches Recht bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten "Beweisgegenstand" sein könne, kämen die gewöhnlichen Beweisregeln nicht zur Anwendung. Mit der Einreichung der italienischen Gesetzestexte und der entsprechenden Übersetzung und Erläuterung in der Beschwerdeschrift sei sie ihrer Mitwirkungspflicht nachgekommen. Weil das Recht, auch das ausländische, keine Tatsache sei, könnten die eingereichten Gesetzestexte bereits begrifflich kein "Novum" darstellen und daher dürften die für tatsächliche Noven aufgestellten zeitlichen Schranken nicht einfach übernommen werden (mit Verweis auf BGer 5A_973/2017 vom 4. Juni 2019, E. 4.3). Ausserdem gelte der Ausschluss neuer Beweismittel nicht, wenn diese – wie vorliegend – für die geltend gemachten Beschwerdegründe unerlässlich seien (mit Verweis

auf BK ZPO II-Sterchi, Art. 326 N 3), da die Vorinstanz zu Unrecht mit einer Verletzung des formellen Ordre public argumentiert habe und die eingereichten Gesetzesartikel dazu dienten, dies zu widerlegen (Urk. 33 S. 2 f.).

5.1. Der Nachweis von ausländischem Recht wird entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin (Urk. 29 S. 4 Rz. 9) nicht vom Novenverbot gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO erfasst (vgl. oben Ziff. 2.2), weshalb die Ausführungen der Gesuchstellerin zum italienischen Zivilverfahrensrecht in der Beschwerdeschrift berücksichtigt werden können.

5.2. Zwischen den Parteien ist unstrittig (vgl. Urk. 11 S. 4 f. und Urk. 21 S. 4 Rz. 8 f.), dass die Gesuchsgegnerin mit Schreiben vom 12. August 2021 beim Tribunale di Crotone Einsprache gegen dessen Mahnbescheid vom 29. Mai 2019 erhob (Urk. 13/4-6), welcher ihr am 9. Juli 2021 zugestellt worden war (Urk. 13/2-3). Strittig ist hingegen, ob und gegebenenfalls welche Wirkungen diese Einsprache entfaltete und ob die unterbliebene Eröffnung eines Einspracheverfahrens einer Vollstreckung des Mahnbescheids entgegensteht.

5.3. Die Einsprache (opposizione) nach Art. 645 CPC gegen einen Mahnbescheid (decreto ingiuntivo) unterliegt genauen und strengen Formvorschriften. Insbesondere muss sie zwingend von einem Anwalt unterzeichnet werden, ansonsten sie als nicht existent bzw. als nicht erhoben gilt (BGer 5A_48/2012 vom 3. Juli 2012, E. 2.4; BGer 4A_145/2010 vom 5. Oktober 2010, E. 6.3 m.w.H.). Vorliegend wurde die Einsprache vom 12. August 2021 jedoch nicht von einem Anwalt, sondern (nur) von der Gesuchsgegnerin selbst unterzeichnet (vgl. Urk. 13/4; siehe auch Urk. 21 S. 11 Rz. 32 und Urk. 29 S. 8 Rz. 29), weshalb sie mit einem Formmangel behaftet war. Entgegen der Ansicht der Gesuchsgegnerin und der Vorinstanz verstösst es nicht gegen den schweizerischen Ordre public, dass das Tribunale di Crotone ihre Einsprache aufgrund der fehlenden Unterschrift eines Anwalts als nicht existent bzw. als nicht erfolgt betrachtete und daher nicht darüber entschied (BGer 4A_145/2010 vom 5. Oktober 2010, E. 7.1). Damit erweist sich die Rüge als begründet, die Vorinstanz sei diesbezüglich zu Unrecht von einem Verstoss gegen den formellen Ordre public und in der Folge vom Vorliegen eines Verweigerungsgrundes i.S.v. Art. 34 Ziff. 1 LugÜ ausgegangen.

5.4. Soweit die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde gutheisst, hebt sie den angefochtenen Entscheid auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück oder entscheidet sie neu, wenn die Sache spruchreif ist (Art. 327 Abs. 3 ZPO). Letzteres ist vorliegend nicht der Fall, da die Vorinstanz die Eingabe der Gesuchstellerin vom 20. Juni 2022 der Gegenpartei erst mit ihrem Urteil vom 19. Oktober 2022 zukommen liess (vgl. Urk. 22 S. 11 Dispositiv-Ziff. 5) und die Gesuchsgegnerin deshalb dazu noch nicht Stellung nehmen konnte. Daher ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Diese wird das Verfahren fortzusetzen und einen neuen Entscheid zu fällen haben.

6.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.– festzusetzen.

6.2. Die Verteilung der zweitinstanzlichen Gerichtskosten sowie der Entscheid über eine allfällige Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist dem neuen Entscheid der Vorinstanz zu überlassen, d.h. (grundsätzlich) vom definitiven Ausgang des Rechtsöffnungsverfahrens abhängig zu machen (Art. 104 Abs. 4 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Bülach vom 19. Oktober 2022 wird aufgehoben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 450.– festgesetzt.
3. Die Regelung der Prozesskosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wird dem neuen Entscheid der Vorinstanz vorbehalten.
4. Es wird vorgemerkt, dass die Gesuchstellerin einen Kostenvorschuss von Fr. 450.– geleistet hat.

5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 8'562.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 30. Januar 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Hochuli

versandt am:
Im